

463/J XXI.GP

ANFRAGE**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend
„Freies Gewerbe - Lenken von Kraftfahrzeugen“**

Seit einiger Zeit werden von den österreichischen Gewerbebehörden Gewerbeberechtigungen für ein freies Gewerbe „Lenken von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Werkverträgen“ - verschiedentlich auch als „Lenken und Warten von Kraftfahrzeugen“ bezeichnet - ausgestellt.

Nach dem Güterbeförderungsgesetz und dem Gelegenheitsverkehrsgesetz bestand nach Meinung des BM für Wissenschaft und Verkehr kein Einwand gegen die Ausstellung derartiger Gewerbeberechtigungen. Diese Haltung (Erlass August 1999) jedoch als Begründung für die Ausstellung dieser Gewerbeberechtigungen durch die Gewerbebehörde heranzuziehen ist nicht zulässig und rechtlich nicht haltbar, da diese aufgrund der Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgestellt werden müssen. Durch diese Erteilung werden zwingende Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes - sowie des Gelegenheitsverkehrsgesetzes umgangen.

Durch Bedenken der Bundesarbeiterkammer und der Wirtschaftskammer Österreichs, dass diese Situation zu einer rechtlich unklaren Situation aller Beteiligten (Güterbeförderung - bzw. Gelegenheitsverkehrskonzessionen einerseits und den genannten „freien Gewerbe“ andererseits) führe, wurde vom BM für Wissenschaft und Verkehr ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches seit Jänner 2000 vorliegt.

In diesem Gutachten kommt Hr. o. Univ. Prof. Dr. Dr. Heinz Mayer u.a. zu folgenden Schlussfolgerungen.

- "... das Lenken eines Kfz, das mit Gütern beladen ist, eine nach dem Güterbeförderungsgesetz konzessionspflichtige Tätigkeit ist. Wer diese Tätigkeit auf Grund eines Werkvertrages, ausübt, handelt gewerbsmäßig iSd § 1 Abs. 2 GewO. Er handelt insb. auch auf eigene Rechnung und Gefahr, trägt also ein unternehmerisches Risiko (§1 Abs. 3 GewO).“
D.h. ein Lenker mit einem solchem Gewerbebeschein führt hiermit eine konzessionslos durchgeführte Güterbeförderung durch. Das widerspricht dem § 2 Abs. 1 GüterbefG. Die Konsequenz daraus ist, dass Inhaber solcher Gewerbeberechtigungen lediglich zum Lenken leerer Lkw oder Busse und Taxis berechtigt sind.
- „...bei einer verfassungskonformen Betrachtung muss man davon ausgehen, dass das gewerbsmäßige „Lenken“ von KfZ allein nicht geeignet ist, den Gegenstand eines freien Gewerbes zu bilden.“
Die Begründung liegt darin, dass man für das Lenken eines Kfz einen Befähigungsnachweis benötigt (Führerschein). Nach dem § 5 Abs. 3 GewO ist für freie Gewerbe aber kein Befähigungsnachweis - kein Führerschein - erforderlich.

Aufgrund dieser und anderer Erkenntnisse in seinem Gutachten kommt Univ. Prof. Dr. Dr. Mayer schließlich zu dem Ergebnis, dass die ausgestellten Bescheide rechtswidrig und gem. § 363 Abs. 1 Z 2 GewO nichtig iSd § 68 Abs. 4 Z 4 AVG sind.

Zusätzlich zu den dargelegten juristischen Unzulässigkeiten steht auch ein wesentlicher sozialpolitischer Aspekt.

Wie von Arbeiterkammer und Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr schon mehrfach aufgezeigt wurde, fördern solche Vorschläge der „Liberalisierung“ in diesen Bereichen nur die Versuche mancher Unternehmer den Arbeitnehmer in eine „Scheinselbstständigkeit“ zu drängen. Einer möglichen Umgehung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen ist im Sinne des Arbeitnehmerschutzes - für den in Zukunft das BM für Wirtschaft und Arbeit zuständig ist - jedoch energisch entgegenzutreten.

Auch die Frage der Verkehrssicherheit darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden. Es unterliegen zwar selbständige Fahrer den gemeinschaftlichen Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten, nicht aber den österreichischen Arbeitszeitvorschriften. Übermüdete Lkw - Lenker stellen - wie schwere Unfälle immer wieder bezeugen - allerdings ein erhebliches Gefahrenpotential auf den Straßen dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Anfrage:

1. Wie viele dieser Gewerbeberechtigungen wurden für das Jahr 1999 und 2000 bisher von den Gewerbebehörden ausgestellt (Aufschlüsselung nach Bundesländer)?
2. Ist Ihnen das vom BM für Wissenschaft und Verkehr - in diesem Zusammenhang - in Auftrag gegeben Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Mayer bekannt?
3. Welche Konsequenzen und Maßnahmen werden Sie generell aus den Erkenntnissen dieses Rechtsgutachtens ziehen?
4. Falls bereits Konsequenzen und Maßnahmen gezogen wurden, wie sehen diese aus?
5. Falls ja, welche Erkenntnisse gewinnen Sie daraus?
6. Wie stehen Sie zu der Schlussfolgerung, dass Besitzer einer solchen Gewerbeberechtigung lediglich zum Lenken leerer Lkw oder Bussen und Taxis berechtigt sind? Welchen Sinn würden Sie darin sehen?
7. Wie stehen Sie insbes. zu der Tatsache, dass als Ergebnis des Rechtsgutachtens die bisher ausgestellten Bescheide als rechtswidrig anzusehen sind?
8. Falls Sie ebenfalls zu dieser Erkenntnis gelangen, welche weitere Vorgehensweise haben Sie für die bereits ausgestellten Gewerbeberechtigungen geplant? Werden Sie diese aufheben?
9. Sehen Sie ähnlich wie Arbeiterkammer und Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr eine Gefahr, dass eine immer stärkere Verlagerung in Richtung „freie Berufe“ des Kfz-Lenkerberufs auch immer mehr Arbeitnehmer zu einer „Scheinselbstständigkeit“ gezwungen werden?

10. Wenn nein, weshalb nicht?
11. Wie wollen Sie im Sinne des Arbeitnehmerschutzes verhindern, dass in diesem Zusammenhang es zu keiner Umgehung von arbeits - und sozialrechtlichen Bestimmungen kommt?
12. Sind Ihrer Ansicht nach die Gewerbeberechtigten an die Lenk - und Ruhezeiten gebunden?
13. Wenn nein, weshalb nicht?
14. Sehen Sie eine Gefahr einer möglichen Verschlechterung der Verkehrssicherheit, falls der Anteil der „selbstständigen“ Kraftfahrer in dieser Berufsgruppe erhöht wird?
15. Wenn nein, weshalb nicht?